



AUS DER BERATUNG - aktuell: EuGH Entscheidung 12.04.2018 wird nicht umgesetzt?

Das Auswärtige Amt vertritt aktuell die Auffassung, dass die EuGH Entscheidung vom 12.04.2018 zum Elternnachzug zu anerkannten vormals minderjährigen GFK Flüchtlingen in Deutschland nicht anwendbar ist. Begründet wird dies insbesondere mit dem Argument, das Urteil beziehe sich auf die niederländische Rechtslage und der dortigen aufenthaltsrechtlichen Bewertung des elterlichen Status nach Volljährigkeit. Dem Bundesfachverband umF liegt bislang keine Information dazu vor, ob es sich bei dieser Aussage um eine abgestimmte Position der Bundesregierung handelt.

Der Bundesfachverband umF hält diese Auffassung für europarechtswidrig. Richtlinien der EU sind in ihrer Zielausrichtung verbindlich für die Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Wurde eine Richtlinie fehlerhaft umgesetzt oder lassen unbestimmte Rechtsbegriffe richtlinienfremde Interpretationen zu, so kommt das Prinzip der richtlinienkonformen Auslegung zum Tragen. Ziel der Familiennachzugsrichtlinie ist es

„[...] die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige festzulegen, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Insoweit ergibt sich aus dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/86, dass die Richtlinie für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorsieht, weil ihrer Lage wegen der Gründe, die sie zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen haben und sie daran hindern, dort ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Eine dieser günstigeren Bedingungen betrifft die Familienzusammenführung mit den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Flüchtlings.“

Die Richtlinie will zudem dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen Rechnung tragen und Anspruchsvereitelungen durch überlange Verfahrensdauern vorbeugen:

„Hinge das Recht auf Familienzusammenführung von dem Zeitpunkt der Beendigung des Asylverfahrens ab, könnte zudem in Anbetracht der Tatsache, dass die Dauer eines Asylverfahrens erheblich sein kann und dass insbesondere in Zeiten eines starken Zustroms von Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, die vom Unionsrecht in diesem Zusammenhang vorgesehenen Fristen oft überschritten werden, einem großen Teil der Flüchtlinge, die ihren Antrag auf internationalen Schutz als unbegleitete Minderjährige gestellt haben, dieses Recht und der Schutz, den Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ihnen gewähren soll, vorenthalten werden.“

Und weiter:

„Deshalb ist die Frage, auf welchen Zeitpunkt zur Beurteilung des Alters eines Flüchtlings letztlich abzustellen ist, damit er als Minderjähriger anzusehen ist und folglich das Recht auf Familienzusammenführung aus Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 in Anspruch nehmen kann, anhand des Wortlauts, der Systematik und des Ziels dieser



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Richtlinie unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs, in den sie sich einfügt, und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu beantworten.“

Der Bundesfachverband umF hält die aktuell vertretene Position des Auswärtigen Amtes deshalb mit dem Recht der Europäischen Union für unvereinbar und rechtswidrig.

Bedauerlicherweise wird eine Klärung nach aktuellem Stand nur im Klagewege möglich sein. Dies ist zeitraubend und für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien zermürbend.

Wir möchten die Betroffenen und deren Unterstützer/innen aber dennoch ermutigen, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes, Rechtsmittel einzulegen. In Anbetracht der ungeklärten nationalen Rechtsentwicklung und der richtungsweisenden Bedeutung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Kontext empfiehlt der Bundesfachverband umF eine anwaltliche Vertretung.

Der [Rechtshilfefonds](#) des Bundesfachverbandes umF unterstützt Klagen, die Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben, auch finanziell.

Aktuelle Hinweise des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 12. April 2018

Am 12. April 2018 hat der EuGH entschieden, dass ein/e unbegleiteter Minderjährige/r, der/die während des Asylverfahrens volljährig wird, sein/ihr Recht auf Elternnachzug behält, wenn er/sie im Asylverfahren den Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen bekommt. Dabei ist der Antrag auf Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung zu stellen.

Die Entscheidung zum niederländischen Ausgangsverfahren stellt klar: Der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens ist kein Hindernis für den Elternnachzug. Ausschlaggebend ist vielmehr die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylantragstellung sowie das Ergebnis: Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies wird direkt aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates (sog. Familienzusammenführungsrichtlinie) hergeleitet.

Ausgangspunkt des Gerichts ist die Bekräftigung, dass die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rein deklaratorisch ist. Eine Person, die die Voraussetzungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt, ist bereits Flüchtling im Sinne der Konvention, auch wenn die Feststellung durch die jeweils zuständige Behörde (BAMF) später erfolgt.

Der EuGH verhält sich in der Entscheidung ausschließlich zu der Frage wann nach Art. 2 Buchst. f und Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Familienzusammenführungsrichtlinie der maßgebliche Zeitpunkt zur Feststellung der Minderjährigkeit ist. Er stellt dabei unmissverständlich klar, dass den Mitgliedsstaaten in dieser Frage kein Ermessensspielraum zukommt und gelangt zu dem Ergebnis, dass dies der Zeitpunkt der Antragstellung ist. Damit soll Missbrauch vorgebeugt, dem Schutz unbegleiteter Minderjähriger Rechnung getragen sowie insbesondere eine einheitliche



Handhabung in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Entsprechend urteilte auch kürzlich das OVG Berlin Brandenburg in seinem Urteil vom 04.09.18 (OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18).

Dabei gilt europaweit eine Person als „minderjährig“, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – unabhängig von der Volljährigkeit nach ihrem Heimatrecht.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Antrag auf den Elternnachzug innerhalb von drei Monaten ab Anerkennung des unbegleiteten ehemaligen Minderjährigen als Flüchtling gestellt wird.

Die Entscheidung des EuGH steht damit im Widerspruch zur deutschen Rechtspraxis, die einen Elternnachzug bislang nur zulässt, wenn der Minderjährige auch noch zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern unter 18 Jahren ist. Eine Frist zur Antragstellung für den Elternnachzug gibt es im deutschen Recht aktuell nicht. Aufenthaltswort ist die Eltern-Kind Beziehung.

Da es sich bei der EuGH Entscheidung um die Auslegung von – für die EU Staaten – verbindlichen europäischen Vorgaben handelt, hat dies auch Folgen für Deutschland.

Der Bundesfachverband umF vertritt aufgrund des o.G. weiterhin folgende Auffassung:

Es kann ein Anspruch auf Elternnachzug auch nach Volljährigkeit bestehen. Voraussetzung dafür ist, die Asylantragstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahr; die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) sowie die Einhaltung einer dreimonatigen Frist nach rechtskräftiger Entscheidung voraus.

Die Frage, die sich weiterhin stellt, ist, ob und wenn ja wie die im Urteil angegebene Frist eingehalten werden kann/muss. Dabei gilt es den Grundsatz zu beachten, dass Bestimmungen aus Richtlinien, die zu Lasten der Berechtigten gehen – also z.B. das 3-monatige Fristenfordernis – nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern einer gesetzlichen Umsetzung in das nationale Recht bedürfen. Wie diese aussehen wird – gesetzlich sowie in Gerichtsverfahren - ist offen.

Der Bundesfachverband umF hat Fallkonstellationen zusammengestellt, die seit dem 12. April in der Praxis Probleme bereiten und hierzu nachfolgende vorläufige Hinweise zur Umsetzung des EuGH Urteils vom 12.04.2018 erstellt:

Fallkonstellation 1

In der Praxis stellt sich die Frage, wie sich die vom EuGH vorgegebene dreimonatige Antragsfrist ab Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Fälle auswirkt, in denen kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt wurde, weil nach bisheriger deutscher Rechtspraxis die im Verfahren eingetretene Volljährigkeit den Elternnachzug ausschloss:

Fall 1a: Ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r wird während des Asylverfahrens volljährig und stellt aufgrund der bisherigen gerichtlichen Praxis keinen Antrag auf Familiennachzug. Seit Antragstellung und rechtskräftiger Flüchtlingseigenschaft sind über 3 Monate vergangen.

Fall 1b: Einem unbegleiteten Minderjährigen wird die Flüchtlingseigenschaft erst nach einem langen Klageverfahren zuerkannt – er wird im Klageverfahren volljährig. Seit Flüchtlingseigenschaft sind 12 Monate vergangen. Auch hier wurde kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt.

- Kann der Antrag auf Elternnachzug jetzt noch gestellt werden?



Das deutsche Recht sieht für den Elternnachzug keine gesetzliche Antragsfrist vor. Das hat zur Folge, dass bei Terminbeantragung auch keine „fristwahrende Anzeige“ gestellt werden kann.

Die im Urteil genannte Frist kann daher aus Sicht des Bundesfachverbandes umF den nun volljährigen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen nicht entgegengehalten werden, da bisher für den Elternnachzug keine Frist zur Antragstellung gesetzlich vorgesehen war. Der deutsche Gesetzgeber hat bei Umsetzung der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) auf das Fristerfordernis beim Elternnachzug verzichtet (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Der Antrag kann – solange bzw. bis der deutsche Gesetzgeber nichts Gegenteiliges entscheidet – auch jetzt noch gestellt werden. Bezuggenommen werden kann auf die Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie durch das EuGH Urteil vom 12.04.2018. Daran dürfte auch die Tatsache nichts ändern, dass seit Zuerkennung ein Jahr vergangen ist. Soweit keine Frist läuft, kann auch kein Fristende eintreten.

Erfolgt allerdings nun seit Kenntnis des Urteils keine zeitnahe Antragstellung, so könnten – keine gesetzliche Änderung vorausgesetzt – den Betroffenen möglicherweise Einreden aus Treu und Glauben entgegengehalten werden.

Praxistipp:

Wurde der Asylantrag in der Minderjährigkeit gestellt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, auf den Antrag auf Elternnachzug hingegen verzichtet, weil man von der bisherigen Rechtslage ausging, so kann und sollte die Antragstellung nun schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Urteils nachgeholt werden. Direkt anwendbare Fristen existieren derzeit nicht. Entsprechend des Rechtsgedankens aus § 51 VwVfG könnte aber vertreten werden, dass der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft gestellt werden muss und spätestens 1 Jahr ab Rechtskraft (Treu und Glaube).

Vorgehen:

Die Eltern können **umgehend** eine Terminanfrage bei den deutschen Auslandsvertretungen stellen, mit dem Ziel den Nachzug zu einem anerkannten ehemals minderjährigen Flüchtling zu beantragen. Dies sollte u.a. auch per Fax erfolgen. Parallel hierzu sollte bei der örtlichen Ausländerbehörde angezeigt werden, dass sowie wann der Elternnachzug beantragt wurde. Die Eingangsbestätigung aus dem Terminvergabesystem kann dann als Beleg für die Antragstellung dienen.

Fallkonstellation 2:

In der Praxis stellt sich die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen bereits eine Terminvergabe erfolgt ist, der unbegleitete Minderjährige aber vor der Entscheidung über die Erteilung des Visums volljährig geworden ist und es daher zu dessen Ablehnung kam.

Fall 2: Die Eltern beantragen bei der Auslandsvertretung ihren Nachzug. Kurz nach Antragstellung wird der/die Minderjährige 18 Jahre alt. Die deutsche Auslandsvertretung lehnt die Erteilung des Visums wegen inzwischen eingetretener Volljährigkeit ab.

Auch in diesem Fall sollte die Antragstellung nun unbedingt zeitnah nachgeholt werden. Zur Fristfrage, siehe Fallkonstellation 1.



Auf welcher Grundlage der Antrag nun gestellt wird, ob also im Rahmen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens gem. § 51 VwVfG, etwa weil das EuGH Urteil als veränderte Rechtslage gewertet wird, oder aber die Auslandsvertretung unter Neubescheidung ihren nun rechtswidrigen negativen Verwaltungsakt zurücknehmen muss (§ 48 VwVfG), muss die Antragsstellenden nicht sorgen. Die Behörde trifft insofern die Untersuchungspflicht (§ 24 VwVfG). Unter Heranziehung der hier enthaltenen Rechtsgedanken sollte der Antrag jedenfalls zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des EuGH Urteils gestellt werden.

Praxistipp:

Der alte Bescheid kann nun zusammen mit dem EuGH Urteil in Kopie sowie mit einem Antrag auf Neubescheidung unter Berücksichtigung des Urteils an die entscheidende Auslandsvertretung gestellt werden.

Hinweis: Wozu trifft die EuGH Entscheidung keine Aussage?

So begrüßenswert die Entscheidung des EuGH auch ist: Sie ändert nicht alles.

- Kein Geschwisternachzug: Es ist auch mit der EuGH Entscheidung weiterhin kein rechtlich einklagbarer Geschwisternachzug möglich.
- Keine Aussage zum Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen
- Zugang zu den deutschen Auslandsvertretungen und Dokumentenbeschaffung: Der Zugang zu deutschen Auslandsvertretungen bleibt weiterhin problematisch, ebenso die Dokumentenbeschaffung. Ausführliche Informationen hierzu finden sie, in: UNICEF/BumF 2017, Kinder brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen! Ein Hintergrundpapier vom Bundesfachverband umF im Auftrag von UNICEF Deutschland, <http://www.b-umf.de/images/hintergrundpapier-familiennachzug.pdf>.

Bezüglich der aktuellen Situation vor Ort erkundigen Sie sich bitte weiterhin auf den Websites der deutschen Auslandsvertretungen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/uebersicht/199290>

Im Übrigen verweist der Bundesfachverband umF für die Beratung in Gänze auf die [Ausführungen des DRK Suchdienstes](#)

Berlin, den 25. April 2018 - aktualisiert am 02.10.2018